

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Heike Chen
	Telefon (0202)	563 6134
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.09.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0462/05-Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.09.2005	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit	Beschlussempfehlung
21.09.2005	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
26.09.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)		

Grund der Vorlage

Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal (ESW) gem. der beiliegenden Fassung. Anlage 3
2. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Anhebung der Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 2, 2. Spiegelstrich und § 5 Abs. 6 der Betriebssatzung des ESW von bisher 100.000 € bzw. 125.000 € auf nunmehr 150.000 €.
3. Der Rat beschließt die dauerhafte Übertragung zur Vorberatung oder Beschlussfassung der Aufgaben des Betriebsausschusses auf den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit gemäß §3 Abs.1 der Neufassung der Betriebssatzung

Bayer

Drecker

Begründung

Der Landtag hat am 16.11.2004 das „Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) beschlossen. Dieses Gesetz behandelt in Artikel 16 die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Satzung des ESW muss daher entsprechend angepasst werden.

Zur Veranschaulichung der Änderungen ist in der Anlage eine Gegenüberstellung „alt – neu“ (Synopse) der zu ändernden Paragraphen beigefügt- Anlage 1- . Die Änderungen sind fett gedruckt.

Zusätzlich ist die bisherige Satzung in der Fassung vom 10.11.2001- Anlage 2- sowie die künftige Satzung – Anlage 3- beigefügt.

Darüber hinaus ist es erforderlich die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 2 1. Spiegelstrich und § 5 Abs. 6, der vom Rat der Stadt übertragenen Aufgabe zum Abschluss von Verträgen, anzupassen. Die Beschaffungswerte üblicher, im operativen Geschäft zu bestellender Anlagegüter (Fahrzeuge), sind gestiegen. Die letztmalige Anpassung erfolgte mit Beschluss der 1. Satzung 1999 . Die Wertgrenze beträgt seit 01.01. mit der Umstellung auf den Euro zur Zeit 125.000 €. Sie soll künftig bei 150.000 € liegen.

Gegen die Übertragung der Aufgaben des Betriebsausschusses ESW auf den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit bestehen keine rechtlichen Bedenken. ESW ist kein echter Eigenbetrieb im Sinne des § 114, da er aufgrund der Fiktion des § 107 Abs. 2 Nr. 3 ein nicht wirtschaftlicher Betrieb ist. Als solcher kann er entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Dabei kann auch von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abgewichen werden. Dies ist für Unternehmen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 107 Abs. 2 S. 3 GO NRW ausdrücklich vorgesehen. Es gibt keinen durchschlagenden Grund, dies für freiwillige eigenbetriebsähnliche Betriebe auszuschließen. Mit der Neufassung der Satzung in § 3 Abs. 1 wird diese Ausnahme geregelt.

Kosten und Finanzierung

./.

Zeitplan

./.

Anlagen

1. Synopse zur Satzung
2. Satzung (alt) in der Fassung vom 10.11.2001
3. Satzung (neu) gem. 2. Änderung
4. Auswirkungen beim ESW aufgrund der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung